



Jugendordnung des FC Frohlinde 1949

§1 Name

Fußballjugend des Vereins FC Frohlinde 1949 e.V. im Folgenden kurz Vereinsjugend genannt

§2 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zu 19 Jahren, die der Fußballabteilung des FC Frohlinde angehören, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.

§3 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Vereinsjugend sind u.a.

- Förderung des Fußballsports als Teil der Jugendarbeit
- Durchführung von Training und Wettkämpfen
- Planung und Durchführung von Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen und Vereinen

§4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendausschuss (JA)
- der Jugendversammlung (JV)

§5 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus
 - dem Jugendvorstand
 - einem evtl. vorhandenen erweiterten Jugendvorstand, zu dem folgende Personen gehören können – Jugendkoordinator, Zeugwart, Pressewart
 - zwei Jugendsprechern, die das 19. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben
 - Beisitzern, die nach Bedarf gewählt und mit konkreten Aufgaben betraut werden
- b) Der Jugendausschuss ist zuständig für das Kinder- und Jugendangebot im FC Frohlinde. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Jugendmittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und auf Grundlage der Vereinssatzung.
- c) Aufgaben des Jugendausschusses sind die Koordination bestehender und bei Bedarf die Schaffung neuer Kinder- und Jugendangebote, sowie die Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen nach innen und außen.
- d) Als Jugendvorstand und Jugendvertreter ist jedes Vereinsmitglied wählbar; bei den Jugendsprechern ist die Altersgrenze einzuhalten. Jugendvorstand und Jugendvertreter werden für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes muss der Jugendausschuss sich bis zur nächsten Jugendversammlung oder Jahreshauptversammlung selbst ergänzen
- e) Die Treffen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- f) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§6 Jugendversammlung

- a) In der Jugendversammlung treffen sich
 - alle Mitglieder der Vereinsjugend ab 14 Jahre
 - alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer/innen
 - alle Mitglieder des Jugendausschusses
 - alle weiteren Förderer der Kinder- und Jugendarbeit im Verein (ohne Stimmrecht)
- b) Aufgaben der Jugendversammlung
 - Informationen über die Aktivitäten des vergangenen Zeitraums, evtl. inkl. eines Kassenberichtes
 - Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes und der Jugendsprecher
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. eingereichter Anträge einberufen
- d) Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendausschusses dies beschlossen hat oder auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der angegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß §4a).

§7 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Jugendleiter/in
- stellv. Jugendleiter/in
- Jugendgeschäftsführer
- stellv. Jugendgeschäftsführer
- Jugendkassierer
- stellv. Jugendkassierer

Der Jugendleiter wird auf der Hauptversammlung des Vereins zur Bestätigung vorgeschlagen

§8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Vorstand des FC Frohlinde in Verbindung mit dem Jugendausschusses beschlossen werden.

§9 Zusatz

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Jugend des FC Frohlinde. Sie muss im Einklang stehen mit den Satzungen des FC Frohlinde 1949 e.V. und kann auch nur in diesem Sinne geändert werden. Im Übrigen gelten die Satzungen des FC Frohlinde.

Die Jugendordnung wurde vom Vorstand des FC Frohlinde beschlossen und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Castrop-Rauxel,

1.Vorsitzender

1.Geschäftsführer

Jugendleiter